



INHALT

Bekanntmachungen

| | |
|--|---------|
| Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 2 |
| Bebauungsplan Nr. K 11 A für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 3 |
| Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Bamberg vom 19. April 2021 | Seite 4 |
| Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulgebührensatzung) vom 19. April 2021 | Seite 4 |
| Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim | Seite 7 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim | Seite 7 |
| Beteiligungsbericht 2019 für die Stadt Bamberg | Seite 7 |
| Flurneuordnung und Dorferneuerung Tütschengereuth, Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg - Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes | Seite 7 |

Ausschreibungen

| | |
|--|----------|
| Auszeichnung „Mohamed Hédi Addala-Preis für Zivilcourage“ – Preisträger 2021 gesucht | Seite 8 |
| Erhebung zum Bamberger Mietspiegel 2022 | Seite 8 |
| AZ: 6A-232-015/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Bleiverglasung Kirchenschiff- | Seite 9 |
| AZ: 6A-232-016/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Holzfenster- | Seite 9 |
| AZ: 6A-232-017/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Bleiverglasung Holzfenster | Seite 9 |
| AZ: 6A-232-014/2021 Sanierung des Rathauses Schloss Geyerswörth – Rohbau I | Seite 10 |
| Friedhofsläden am Bamberger Hauptfriedhof für Bestattungsinstitut und Steinmetzbetrieb | Seite 10 |



Bekanntmachung Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist das laufende Bebauungsplanverfahren Nr. K 11 A für das Gebiet nordöstlich des Berliner Rings, zwischen Memmelsdorfer Straße, Fläche des Sonderlandesplatzes und der Zeppelinstraße. Der Bebauungsplan-Entwurf sieht die Ausweisung von Gewerbeflächen vor und sichert aus planungsrechtlicher Sicht die erforderlichen Erweiterungsflächen für die bestehenden Gewerbebetriebe. Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gemäß Baugesetzbuch (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bauleitplanentwürfe liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 7. Juni 2021
bis einschließlich
Freitag, 09. Juli 2021

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter

der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- zum Schutzgut Mensch, Tiere und Pflanzen (Biodiversität), Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter insbesondere Umweltbericht vom 19.03.2021

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese sollen nach Möglichkeit schriftlich beim Baureferat der Stadt Bamberg eingereicht werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu den Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrecht erhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, können bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 6 BauGB). Es wird außerdem drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

[nungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 14.05.2021
STADT BAMBERG

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. K 11 A für den Bereich zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 05.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 11 A für das Gebiet zwischen Memmelsdorfer Straße, Berliner Ring, Zeppelinstraße und Flugplatzgelände Breitenau gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Am 03.04.2019 wurde für das o. g. Bebauungsplanverfahren der Aufstellungsbeschluss gefasst. Ziel des Verfahrens ist es, die Ansiedlungs- und Erweiterungsabsichten der Firma Brose auf Grundlage deren städtebaulichen Masterplans am Standort Bamberg planungsrechtlich vorzubereiten. Durch den geplanten Ausbau des Standortes wird der über den Bebauungsplan Nr. K 11 gesicherte Rechtsrahmen auf die Flächen des angrenzenden Sonderlandeplatzes ausgeweitet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des dort ebenfalls geplanten Naturschutzgebiets. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen u. a. durch Rückbau der ehemaligen Shelterfläche und der Verlegung und Renaturierung des Seebaches weiter minimiert.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bauleitplanentwürfe liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 07. Juni 2021
bis einschließlich
Freitag, 09. Juli 2021

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese sollen nach Möglichkeit schriftlich beim Baureferat der Stadt Bamberg eingereicht werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu den Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Informationen zum Schutzgut Mensch, insbeson-

dere Umweltbericht vom 19.03.2021, schalltechnische Untersuchung vom Juni 2020 und Verkehrsuntersuchung vom 05.02.2019

- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität), Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter insbesondere Umweltbericht vom 19.03.2021
- Informationen zum Schutzgut Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Altlastenuntersuchungen vom 30.09.2019, 05.12.2019 und 06.02.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 14.05.2021
STADT BAMBERG

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule Bamberg vom 19. April 2021

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.04.2019 Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgendes Fassung:

„§ 1 Name, Sitz, Schulträger
(1) Die Musikschule ist eine

von der Stadt Bamberg getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der

Bezeichnung Sing- und Musikschule (SiMuV) vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290).

(2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nummer 5 AO. Zweck der Musikschule ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird über den in § 2 der Satzung genannten Auftrag verwirklicht.“

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

3. Der bisherige § 13 wird zu § 14. Die Inhaltsübersicht zur Satzung wird entsprechend angepasst.

4. Anlage 1 - Schuldordnung Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Unterrichtsstätten
Der Unterricht findet ausschließ-

lich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Soweit Umstände bestehen (z.B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), welche von der Musikschule nicht zu vertreten sind und die Einstellung des Präsenzunterrichts erforderlich erscheinen lassen oder zwingend zur Folge haben, behält sich die Musikschule vor, den Unterricht in geeigneten Fächern als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) anzubieten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft

Bamberg, 19.04.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulgebührensatzung) vom 19. April 2021

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

§ 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge

§ 5 Gebührenerstattung

§ 6 Gebührenbefreiung

§ 7 Stundung und Niederschlagung

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlage - Musikschulgebührentabelle

§ 1

Gebühren

(1) Die Städtische Musikschule Bamberg erhebt Jahresgebühren

für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten

Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten

(1) Gebührenschnldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.

(3) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind nach der beigefügten Gebührentabelle wie folgt fällig:

a) für Nr. 1 und Nr. 3 für je sechs Monate zum 1. November und zum 1. April bzw.

b) für Nr. 2 Instrumental- und Vokalfächer und Nr. 4 a) Klavierzuschlag

-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,

-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

c) für Nr. 4 b) – d) für je sechs Monate zum 01. Februar und 01. Juni.

d) für Nr. 5 zum Ende des Monats, in dem die Verwaltungsleistung erbracht wurde.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Mahn- und Säumniszuschläge nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben werden

(4) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers nach Nr. 7, 1-3 der Schulordnung, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.

(2) Bei einer Beendigung nach Nr. 7, 4 der Schulordnung,

werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

(3) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgte.

§ 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge

(1) Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg wird auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht ein Abschlag in Höhe von 20% gewährt.

(2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

a) für das zweite Kind 20%

b) für das dritte Kind 40%

c) für weitere Kinder 60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.

(3) Mehrfächerermäßigung: Schülerinnen und Schüler, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das dritte Kind oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(4) Sozialermäßigung: Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat. Der Antrag soll bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird,

eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Bei einer Antragstellung nach dieser Frist wird Sozialermäßigung ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%

- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%

- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%

- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden. Sozialermäßigung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(5) Studierende bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes

Semester neu vorzulegen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

(7) Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schülerin/ Schüler ein Zuschlag lt. Nr. 4 a) Gebührentabelle fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

(8) Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht (Nr. 2 Gebührentabelle) ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund von Umständen i. S. d. Ziff. 10. der Schulordnung ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für Instrumental- oder Vokalunterricht schließt die Gebühr für die Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtseinheit mit ein.

(2) Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Nebenfach befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Bamberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 außer Kraft.

Bamberg, 19.04.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Musikschulgebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Bamberg)

| Unterrichtsform | Unterrichtszeit | Gebühr | | Gebühr Einheimische | |
|--|---|---------------|----------------|---------------------|----------------|
| | | pro Jahr € | pro Monat € | pro Jahr € | pro Monat € |
| 1. Grundfächer | | | | | |
| Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen) | 45 Min. | 340,20 | 28,35 | 272,40 | 22,70 |
| 2. Instrumental- und Vokalfächer | | | | | |
| Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen | 45 Min. | 340,20 | 28,35 | 272,40 | 22,70 |
| Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen | 45 Min. | 496,20 | 41,35 | 397,20 | 33,10 |
| | 60 Min. | 661,20 | 55,10 | 529,20 | 44,10 |
| Gruppenunterricht 3 Schüler/innen | 45 Min. | 577,20 | 48,10 | 462,00 | 38,50 |
| | 60 Min. | 772,80 | 64,40 | 618,00 | 51,50 |
| Gruppenunterricht 2 Schüler/innen | 45 Min. | 754,80 | 62,90 | 603,60 | 50,30 |
| Einzelunterricht | 30 Min. | 962,40 | 80,20 | 770,40 | 64,20 |
| | 45 Min. | 1.386,00 | 115,50 | 1.108,80 | 92,40 |
| Förderklasse (Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach gesamt 90 Min., Theorie und Ensemble) | | 1.386,00 | 115,50 | 1.108,80 | 92,40 |
| Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode | 20 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht | 795,60 | 66,30 | 636,00 | 53,00 |
| | 30 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht | 1.117,20 | 93,10 | 894,00 | 74,50 |
| 3. Ensembles und Ergänzungsfächer (z.B. Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer) | | | | | |
| Bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei | Je nach Fach verschieden | 180,00 | 15,00 | 144,00 | 12,00 |
| 4. Benutzungsgebühren | | | | | |
| a) Klavierzuschlag (s. § 4, 7) | | 46,56 | 3,88 | 46,56 | 3,88 |
| b) Musikschulinstrumente | Wert bis €256,00 | --- | 8,40 | --- | 8,40 |
| c) Musikschulinstrumente | Wert bis €512,00 | --- | 11,90 | --- | 11,90 |
| d) Musikschulinstrumente | Wert über €512,00 | --- | 15,50 | --- | 15,50 |
| 5. Sonstige Gebühren | | | | | |
| Ausbildungsbuch | einmalig | 1,80 | | | |
| Bescheinigung der Verwaltung | | 5,00 | | | |
| Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2 | | je 5,00 | | | |
| Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2 | | je 25,00 | | | |

Bekanntmachung Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom

06.04.2021 wurde mit Schreiben vom 14.04.2021 genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 27.04.2021 auf Seite 95 ff amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 27.04.2021

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Christine Feldbauer
Geschäftsführerin

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 11.12.2020 wurde mit Schreiben vom 15.03.2021

genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 27.04.2021 auf Seite 94 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 27.04.2021

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Christine Feldbauer
Geschäftsführerin

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2019 für die Stadt Bamberg

Gem. Art. 94 Abs. 3 S. 5 GO weist die Stadt Bamberg darauf hin, dass ab sofort der auf Grundlage des Art. 94 Abs. 3 S.1 GO anzufertigende Beteiligungsbericht der Stadt Bam-

berg für das Wirtschaftsjahr 2019 im Rathaus Maxplatz, Zi. 109, während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zur Einsichtnahme ausliegt. Darüber hinaus ist der Beteili-

gungsbericht 2019 im Internet über die Homepage der Stadt Bamberg abrufbar.

Die Beschlussfassung des Stadtrates erfolgte auf Empfeh-

lung des Finanzsenates in seiner Vollsitzung am 09.12.2020.

Bamberg, 26.03.2021
STADT BAMBERG

Bekanntmachung Flurneuordnung und Dorferneuerung Tütschengereuth Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 12.03.2021 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert. Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte sind auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken ab dem 21.05.2021 veröffentlicht und können dort unter folgendem Link aufgerufen werden
<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Bamberg, 21.05.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Auszeichnung „Mohamed Hédi Addala-Preis für Zivilcourage“ – Preisträger 2021 gesucht

Bewerbungsfrist läuft bis Mitte Juli

Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat und die Stadt Bamberg verleihen auch in diesem Jahr den „Mohamed Hédi Addala-Preis für Zivilcourage“, um ziviles Engagement gegen Gewalt, Rassismus, Hass und Diskriminierung sowie friedliche Konfliktlösung zu würdigen.

Für 2021 werden daher nun die neuen Preisträger gesucht. Vorgeschlagen werden können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengruppen, die ein herausragendes Engagement gegen Hass und Gewalt gezeigt sowie sich für interkulturellen Dialog eingesetzt haben. Die Tätigkeiten von Einsatzkräften und Organisationen aus den Bereichen der Polizei-, Ret-

tungs- und Sicherheitsdienste sowie des Wachschatzes im Rahmen ihrer ursprünglichen Aufgabenerfüllung bleiben unberücksichtigt.

Wer eine Person kennt, die eindrucksvoll und vorbildlich gehandelt hat statt wegzuschauen, wird gebeten, dem Migrantinnen- und Migrantenbeirat (MIB) der Stadt Bamberg bis zum 16. Juli 2021 einen schriftlichen Vorschlag mit eingehender Begründung zu zusenden.

Anschließend werden die eingegangenen Vorschläge von einer Jury gesichtet und eine Empfehlung zur Entscheidung für den Bamberger Stadtrat ausgesprochen. Die Verleihung durch den MIB und die Stadt Bamberg findet im Rahmen eines Festaktes anlässlich der

Interkulturellen Wochen im Herbst 2021 statt.

Preisträgerinnen und Preisträger der vergangenen Jahre waren u.a. der gemeinnützige Verein „FANS respect FANS e.V.“, die freiwillige SchülerInnenarbeitsgruppe des Eichendorff-Gymnasiums „Schule mit Courage, Schule ohne Rassismus“, Busfahrer Uwe Karl Smola sowie Pfarrerin Mirjam Else. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben.

Bewerbungen bis zum 16. Juli 2021 an:

Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg
Vorsitzende Mitra Sharifi und Marco Depietri
Heinrichsdamm 1
96047 Bamberg
E-Mail: mib@stadt.bamberg.de

Info

Seit 2020 trägt der Zivilcourage-Preis des Migrantinnen- und Migrantenbeirats und der Stadt Bamberg einen neuen Namen: „Mohamed Hédi Addala-Preis für Zivilcourage“.

Um die geleistete Arbeit des langjährigen und im Juni 2020 verstorbenen Vorsitzenden des damaligen Migranten- und Integrationsbeirats der Stadt Bamberg, Mohamed Hédi Addala, zu würdigen, ist ihm dieser Preis gewidmet.

Zuvor wurde der Preis „Zivilcourage-Preis - Hinschauen statt wegschauen“ genannt.

Erhebung zum Bamberger Mietspiegel 2022

Die Befragung für den Mietspiegel 2022 wird zum einen Teil bei Mietern und zum anderen Teil bei Vermietern durchgeführt. Die Mieterhaushalte wurden mittels einer Zufallsstichprobe aus dem Bamberger Einwohnermelderegister ausgewählt.

Die Mieter erhalten per Post einen Fragebogen. Die Teilnahme an der Befragung ist sowohl schriftlich als auch online möglich. Die Mieter werden zur Art, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage ihrer Wohnung befragt.

Alle Daten werden vertraulich

behandelt und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig, die Stadt Bamberg bittet jedoch um rege Beteiligung.

Warum? Für eine repräsentative Befragung ist eine hohe Beteiligung erforderlich. Deshalb ist sehr wichtig, dass möglichst viele ausgewählte Mieter und Vermieter an der Befragung teilnehmen.

Seit dem Jahr 2014 sorgt ein qualifizierter Mietspiegel für Transparenz auf dem Wohnungsmarkt in Bamberg. Er

dokumentiert die ortsübliche Vergleichsmiete für verschiedene Wohnungstypen und ist daher von großer praktischer Bedeutung für den Ausgleich zwischen Mietern und Vermietern. Er schafft Rechtssicherheit und dient in Bamberg seit Anfang 2016 auch als Grundlage für die Prüfung der Mietpreisbremse.

Der Mietspiegel 2022 wird wieder gemeinsam mit dem Mieterverein Bamberg e. V., Haus & Grund Bamberg e. V. und Vertreter/innen der Bamberger Wohnungswirtschaft entwickelt, die die Erhebung ausdrücklich unterstützen.

Mit der Durchführung und Auswertung der Befragung wurde das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH aus Hamburg beauftragt.

Weitere Informationen zur aktuellen Erhebung des Mietspiegels erhalten Sie unter <https://www.alp-institut.de>. Außerdem stehen Ihnen die Ansprechpartner des ALP Instituts für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH werktags von 9 bis 17 Uhr unter der Telefonnummer 040 – 3346476-56 und der E-Mail-Adresse mieten@alp-institut.de gern zur Verfügung.

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

| Referat bzw. Amt Kennziffer | Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg im Auftrag der Bürgerspitalstiftung Bamberg | Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A EU AZ: 6A-232-015/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Bleiverglasung Kirchenschiff- Eingang Teilnahmeantrag: 11.06.2021 – 11.00 Uhr | Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/771ce5ae-1a9f-4dc4-b25d-cae9c5b46a59 |
| | AZ: 6A-232-016/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Holzfenster- Eingang Teilnahmeantrag: 11.06.2021 – 11.30 Uhr | http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/11b38225-4a06-4c2b-865a-e24ca18be748 |
| | AZ: 6A-232-017/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Bleiverglasung Holzfenster Eingang Teilnahmeantrag: 11.06.2021 – 10.00 Uhr | http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/190f573f-be69-41de-80d0-f0e372974a1d Die Abgabe der Unterlagen ist kostenfrei. Angebote können nur in digitaler Form abgegeben werden |

| Referat bzw Amt Kennziffer | Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg im Auftrag der Bürgerspitalstiftung Bamberg | Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A EU AZ: 6A-232-015/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Bleiverglasung Kirchenschiff- Eingang Teilnahmeantrag: 11.06.2021 – 11.00 Uhr | Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/771ce5ae-1a9f-4dc4-b25d-cae9c5b46a59 |
| | AZ: 6A-232-016/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Holzfenster- Eingang Teilnahmeantrag: 11.06.2021 – 11.30 Uhr | http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/11b38225-4a06-4c2b-865a-e24ca18be748 |
| | AZ: 6A-232-017/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung der historischen Fenster/Bleiverglasung Holzfenster Eingang Teilnahmeantrag: 11.06.2021 – 10.00 Uhr | http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/190f573f-be69-41de-80d0-f0e372974a1d Die Abgabe der Unterlagen ist kostenfrei. Angebote können nur in digitaler Form abgegeben werden |

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

| Referat bzw. Amt Kennziffer | Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p> <p>Im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg</p> | <p>Sanierung des Rathauses Schloss Geyerswörth – Rohbau I</p> <p>Offenes Verfahren nach VOB/A EU</p> <p>AZ: 6A-232-014/2021</p> <p>Rohbauarbeiten I</p> <p>Ausführung: 31.08.2021 – 02.12.2022</p> <p>Submission: 14.06.2021 – 11.00 Uhr</p> <p>Eingang der Angebote in digitaler Form über die Vergabepattform</p> | <p>Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:</p> <p>http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dasboard_off/ab0087df-8cd8-4326-a9a3-73d14a7a4982</p> <p>Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.</p> |

Ausschreibung Friedhofsläden am Bamberger Hauptfriedhof für Bestattungsinstitut und Steinmetzbetrieb

Die Stadt Bamberg sucht für die Friedhofsläden am Bamberger Hauptfriedhof neue Mieter. Bevorzugt werden dabei Gewerbe, die einen direkten Bezug zum Friedhof haben, wie beispielsweise Bestattungsunternehmen oder Steinmetzbetriebe. Um eine möglichst große Bandbreite anbieten zu können wird ausdrücklich kein Blumengeschäft gesucht, da bereits ein entsprechender Laden im Gebäude vorhanden ist.

Nach der vollständigen Sanierung, die im nächsten Jahr abgeschlossen werden soll, wären nach einer Neugliederung der mittlere, sowie der rechte der drei Friedhofsläden neu zu vermieten.

Der mittlere Laden, der sich für ein Bestattungsunternehmen anbieten würde, verfügt über einen Verkaufs-/Beratungsraum

mit angegliedertem Bürobereich, sowie ein WC mit einer Gesamtfläche von 43 m². Die monatliche Nettokaltmiete für diesen Laden beträgt 645 € zzgl. Nebenkostenvorauszahlung und Umsatzsteuer. Der rechte Laden wäre aufgrund seiner Gliederung in eine 60m² große überdachte Präsentationsfläche und einen 30 m² großen Verkaufs-/Beratungsraum mit WC für einen Steinmetzbetrieb bestens geeignet. Die monatliche Nettokaltmiete für diesen Laden beträgt 675 € zzgl. Nebenkostenvorauszahlung und Umsatzsteuer.

Das Gebäude wird vor der Vermietung grundlegend saniert. Dazu werden die Fensterfronten ausgetauscht und durch moderne Isolierglasfenster mit kippbaren Oberlichtern ersetzt. Innenausbau, Heizung, Elektroinstallationen und Sa-

nitärbereiche werden grundlegend überarbeitet. Das Dach erhält eine neue Dämmung. Nach der Sanierung verfügen beide Einheiten jeweils über eine Gastherme zur Beheizung. Bei der Auswahl der Fußbodenbeläge kann auf die Wünsche des Mieters eingegangen werden.

Das ebenerdige Gebäude liegt direkt am Eingang zum Bamberger Hauptfriedhof, auf dessen 16 ha großem Areal der Großteil der jährlich ca. 800 Bestattungen in Bamberg stattfinden. Mit seiner Lage an einer der Haupteinfallstraßen in die Innenstadt, dem öffentlichen Parkplatz direkt vor dem Gebäude und der benachbarten Stadtbushaltestelle sind die Läden sehr gut erreichbar und werden täglich von einer großen Anzahl Personen wahrgenommen.

Die Ausschreibung erfolgt bereits zum jetzigen Zeitpunkt, um mögliche Gestaltungswünsche der künftigen Mieter bei der Sanierung ggf. berücksichtigen zu können.

Wenn Sie Interesse an dem Objekt haben, dann kontaktieren Sie uns gerne für einen Besichtigungstermin (Ansprechpartner Herr Branscheid, Tel. 0951 – 87 2371) oder schicken uns eine aussagekräftige Bewerbung **bis zum 11.06.2021** per Email an martin.branscheid@stadt.bamberg.de

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung 87-0

Infothek

(allgemeine Auskünfte) 87-0

Bürgeranfragen

und Beschwerden 87-1138

Fax

87-1964

E-Mail stadtverwaltung@stadt.bamberg.de

Internet www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

